

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis Grüne Lernlandschaften des Lorenz-Parks der Eugen-Kaiser-Schule Hanau e. V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Hanau.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Lernlandschaften Lorenz-Park als grünes Kompetenzzentrum für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau, d. h. die ideelle und materielle Unterstützung von Vorhaben der Eugen-Kaiser-Schule Hanau im Bereich des Lorenz-Parks.

Im Zentrum des Förderkonzepts stehen die unmittelbare Förderung der Erziehungsarbeit an der Eugen-Kaiser-Schule Hanau sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende zulässig. Die Kündigung

muss bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Erlöschen der juristischen Person.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 (Vereinsorgane)

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Jedes Vereinsorgan ist beschlussfähig, wenn es mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass in den folgenden §§ eine andere Regelung getroffen ist.

Über die Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich, Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Fassung der Reisekostenordnung des Vereins erstattet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von Rechnungsprüfern
- h) Beschluss über die Änderung der Satzung
- i) Beschluss über eingegangene Anträge
- j) Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem
2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem
2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren
gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine
Wiederwahl ist möglich, jedoch darf die Amtszeit im Vorstand insgesamt nicht
länger als 6 Jahre betragen.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem
muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des
Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung
schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer
Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzu-
berufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der
2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter
von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend
ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des
Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen
erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme
abzugeben.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder arbeiten an der Erreichung der Ziele des Vereins mit.
- b) Die Mitglieder erkennen die Beschlüsse der Organe als verbindlich an und betätigen sich im Sinne der gefassten Beschlüsse.
- c) Die Mitglieder leisten die festgesetzten Beiträge fristgerecht.

§ 9 Beiträge

Die Jahresbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Eugen-Kaiser-Schule Hanau e. V. zwecks Verwendung für die Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit an der Eugen-Kaiser-Schule Hanau.

Hanau, den 21.09.2010